



Stadt Bern.
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Regierungsrätin Evi Allemann
Münstergasse 2
Postfach
3008 Bern

Bern, 19. Juni 2024

Änderung des Gesetzes über die Enteignung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Allemann

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung der Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (BSG 711.0) teilzunehmen.

Mit der Revision soll Artikel 12 des Gesetzes über die Enteignung um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt werden: Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.

Damit soll das kantonale Recht an die Entschädigung gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711) angeglichen werden. Die Stadt Bern ist dabei sowohl als Begünstigte (bei einer Enteignung), als auch als Benachteiligte (als Enteignerin) von der Änderung betroffen.

Der Gemeinderat lehnt die Anpassung ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Grundeigentümerschaften von Kulturland anders behandelt werden sollten. Dadurch ergibt sich künftig eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Grundeigentümerschaften. Weiter weist der Gemeinderat auf die Verfassungswidrigkeit der Anpassung hin. Bereits bei der Behandlung auf Stufe Bund (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242) wurde die Regelung als nicht verfassungskonform eingeschätzt. Konkret hielt der Bundesrat in seiner Botschaft fest, dass eine solche Lösung weder als zweckmässig noch als praktikabel zu beurteilen sei und die Umsetzung zudem am verfassungsmässig vorgegebenen Rahmen – Gewinnerzielungsverbot, Rechtsgleichheit und Willkürverbot – scheitern würde.

Artikel 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) garantiert das Eigentum. Artikel 26 Absatz 2 BV regelt, dass Enteig-

nungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden. Die neu vorgeschlagene Regelung geht über diesen Grundsatz weit hinaus.

Weil es auf eidgenössischer Ebene keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt, kann die Verfassungsmässigkeit der Bestimmung auf Bundesebene nicht überprüft werden und das eidgenössische Parlament konnte sich ohne Folgen über Voten, in denen die Verfassungswidrigkeit kritisiert wurde, hinwegsetzen. Im Kanton Bern dagegen kann eine gerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit von kantonalem mit höherrangigem Recht erfolgen. Gemäss Artikel 66 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) dürfen kantonale Erlasse, die höherrangigem Recht widersprechen, von den Justizbehörden nicht angewandt werden. Im Anrufungsfall würde die kantonale Justiz somit die Verfassungsmässigkeit der geplanten Änderung überprüfen. Auf eine Regelung, deren Verfassungsmässigkeit stark angezweifelt wird, sollte verzichtet werden. Mit einer solchen Regelung entsteht unerwünschte Rechtsunsicherheit.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin